

Satzung des Imkervereins Blumenstein e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Imkerverein Blumenstein e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Wildeck. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

1. Der Verein dient der Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes durch das Halten und die flächendeckende Verbreitung der Honigbiene.
Die flächendeckende Verbreitung der Bienenvölker trägt maßgeblich zur Bestäubung der Nutz-, Zier- und Wildpflanzen bei.
Die Blütenbestäubung der Nutz-, Zier- und Wildpflanzen durch Insekten, insbesondere durch die Honigbiene, ist Grundlage für die Erhaltung und den Wiederaufbau des Artenreichtums in der Pflanzenwelt; die Früchte- und Samenbildung nach der Bestäubung sichert eine reichhaltige und natürliche Vogelfütterung.
2. Der örtliche Imkerverein unterstützt seine Mitglieder durch Lehr- und Vortragsveranstaltungen, durch Aussprachen bei Vereinsversammlungen und von Imker zu Imker am Bienenstand, durch Lehrbeauftragte des Landesverbandes u. a. m.
Der örtliche Imkerverein arbeitet eng mit anderen Ortsvereinen und Interessengruppen zusammen, z. B. Obst- und Gartenbauverein, Bund für Vogelschutz, Ameisenschutzware, BUND, Landwirten und Kommunen.
Der Imker als Schützer der Honigbiene, leistet durch seine Tätigkeit einen maßgeblichen Beitrag zum Schutze der Natur und der Landschaft.
3. Der Verein betreut seine Mitglieder in allen imkerlichen Belangen durch theoretische und praktische Schulung.
4. Durch öffentliche Lehr- und Vortragsveranstaltungen ist der Bevölkerung, insbesondere Schulklassen, die Bedeutung der Bienenhaltung im Haushalt der Natur aufzuzeigen.
5. Der Verein ist Mitglied im Landesverband Hessischer Imker e. V., überörtliche Belange werden im Einvernehmen mit dem Landesverband wahrgenommen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Imkerverein „Blumenstein e.V.“ Wildeck ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen aller Art, von Behörden und gleichartigen Einrichtungen insbesondere des Landesverbandes, dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Es gibt aktive, passive und fördernde Mitglieder.
Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch freiwilligen Austritt
 - b) Durch Tod des Mitgliedes
 - c) Durch Ausschluss
 - d) Durch Streichung

Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:

- wenn es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder die Vereinsinteressen schädigt.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben und ihm die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs unter Fristsetzung von einem Monat einzuräumen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Ausschlussgründe bekanntzugeben.

Gegen den Beschluss hat das Mitglied das Rechtsmittel des Widerspruchs. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand einzulegen und zu begründen.

Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und unanfechtbar.

Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens Kenntnis hat, ruhen seine Mitgliedsrechte.

Streichung

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden:

-wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung eines Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind.

§ 5

Mitgliedsbeiträge, Mitgliedspflichten

1. Von den Mitgliedern werden Vereinsbeiträge, Verbands- und Versicherungsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen (§10)
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein nach Kräften in jeder Weise zu unterstützen und insbesondere auf die Verwirklichung des Vereinszwecks hinzuwirken (§2)

§ 6

Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender (Stellvertretender Vorsitzender)
- Kassierer
- Schriftführer

Der Vorstand kann erweitert werden um
den Imkerberater,
den Obmann für Zuchtwesen,
den Obmann für Gesundheitswesen,
und den Ehrenvorsitzenden.

(2) Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender (Stellvertretender Vorsitzender)
1. Kassierer
1. Schriftführer

Jeweils zwei von Ihnen, darunter der 1. und/oder 2. Vorsitzende, vertreten gemeinsam den Verein nach außen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben beratende Funktionen und sind ohne Stimmberechtigung.

(3) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. In den Vorstand können nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder gewählt werden.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds findet in der nächsten oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die Dauer der Restwahlzeit des Gesamtvorstandes statt.

§ 8

Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

Er hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
1. Einberufung der Mitgliederversammlung.
2. Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung der Jahresrechnung.
4. Entscheidung über finanzielle Aufwendungen bis zu einer Höhe von 500,- Euro für eine Einzelmaßnahme ohne Beschluss der Mitgliederversammlung
5. Durchführung von öffentlichen Lehr-, Informations- und Vortragsveranstaltungen.
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
7. Vorschlagsrecht zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Vertretung des Vereins im Kreisverein und beim Landesverband Hessischer Imker.

Der Vorstand hat das Recht der jederzeitigen Kassenrevision.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen vom Vorsitzenden formlos, ggf. schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wird. Die Einladungsfrist von fünf Tagen soll eingehalten werden.
1. Die Sitzung leitet der Vorsitzende oder sein Vertreter
2. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind
3. Die Vorstandssitzungen sind auf Antrag und nach Zustimmung des Vorstandes vereinsöffentlich.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt
5. Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen: § 12 (3) findet analog Anwendung.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

Zu Beginn eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Es muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies von mindestens 10 % der Mitglieder beantragt wird und wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme der Jahresberichte und Entlassung des Vorstandes
2. Feststellung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge
3. Wahl des Vorstandes
4. Bestellung von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre; unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Vertreter geleitet.
2. Bei der Wahl des Vorstandes, zumindest bis nach der Wahl des 1. Vorsitzenden ist ein Versammlungs- bzw. Wahlleiter zu wählen.
3. Die Art der Abstimmung schlägt der Versammlungsleiter vor. Es muss geheim gewählt werden, wenn dies von einem Mitglied gewünscht wird, oder zwei Kandidaten zur Wahl stehen.
4. Die Jahreshauptversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Vertreter der Presse und Gäste zulassen.
5. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (qualifizierte Mehrheit); gleiches gilt für die grundlegende Änderung des Satzungswerkes (§ 2).

§ 12
Wahlen

1. Gewählt ist wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
2. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, die folgende Feststellungen enthalten:

4.

Ort und Zeit der Versammlung
Versammlungsleiter
Zahl der stimmberechtigten Mitglieder
Tagesordnung
Die Beschlüsse mit Abstimmungsart und Ergebnis

§ 13
Anträge zur Tagesordnung

Anträge der Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge mit besonderer Aktualität (Initiativanträge) können jederzeit während der Versammlung gestellt werden. Über die Zulassung dieser Anträge beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung, auf Auflösung des Vereins oder auf Änderung des Vorstands.

§ 14
Website des Vereins

Der Verein stellt sich im Internet auf einer eigenen Website vor.

Die Website beinhaltet:

- allgemeine Informationen über Geschichte, Ziele und Wirken des Vereins,
- Vorstellung des Vorstandes
- Termine des Vereines
- Berichte über besondere Ereignisse im Vereinsgeschehen inklusive Bildmaterial und Nennung von Namen.

Ein Mitglied, das mit der Veröffentlichung von Bildern und Namen nicht einverstanden ist, muss dies ausdrücklich erklären (siehe DSGVO vom 25. Mai 2018).

§ 15
Datenschutz

Der Vorstand gibt dem Verein eine Datenschutz-Ordnung. Sie ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

§ 16
Auflösung des Vereins und Heimfallrecht

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 11 (8) festgelegten Stimmen Mehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Vertreter die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wildeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, zuvorderst für die Fortführung des Vereinszweckes (§ 2).

Über die Auflösung des Vereins ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden, dessen Vertreter bzw. sonstigem Bevollmächtigten und dem zur Übernahme des Vereinsvermögens berechtigten Vertreter der Gemeinde zu unterschreiben.

Dieses Protokoll ist dem Gemeindevorstand (Magistrat) in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 25.07.2021 von der Jahreshauptversammlung des Imkervereins beschlossen und in Kraft gesetzt.

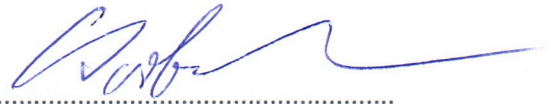
Wildeck Obersuhl, den 25.07.2021

1. Vorsitzender: Jörg Lehn




.....

2. Vorsitzender: Eckard Horber



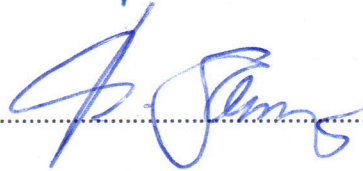
.....

3. Schriftführer: Friedemann Zimmer



.....

4. Kassierer: Michael Schmidt



.....

**Datenschutzerklärung zur Satzung
des Imkervereins Blumenstein.**

§ 1

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und Zwecke personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder auf der Grundlage des Datenschutzgesetzes

§ 28,1,1. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgendes auf

Name

Adresse

Geburtsdatum

Telefon-, Fax-, Mobilfunknummer

Beruf (freiwillig)

E-Mail-Adresse

Eintrittsdatum

Aktuelle Völkerzahl

- Bankverbindung (bei Erteilung einer Einzugsermächtigung)

Im Verlauf der Mitgliedschaft werden eventuell weitere Daten erfasst, übermittelt, verändert und gespeichert. Dies sind:

- Angaben zur Teilnahme an Schulungen
- Angaben zur Ausübung von Ehrenämtern im Verein
- Angaben zu Ehrungen

Diese Informationen werden ggf.

- in einem vereinseigenen EDV-System,
- in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden,
- des Kassenwirts und
- des Schriftführers
- ggf. in einer Online-Mitgliederverwaltung

gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

§ 2

Jedes Mitglied hat das Recht auf

Auskunft über seine gespeicherten Daten

Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit

Sperrung seiner Daten

Löschung seiner Daten

§ 3

Als Mitglied des Landesverbandes Hessischer Imker e.V., Erlenstr. 9, 35274 Kirchhain ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden.

Übermittelt werden dabei

- Name
- Adresse
- Telefon-, Fax-, Mobilfunknummer
- E-Mail-Adresse
- Beruf (freiwillig)
- Geburtsdatum
- Eintrittsdatum
- Völkerzahl
- Bankverbindung (bei Erteilung einer Einzugsermächtigung)
- Angaben zur Teilnahme an Schulungen (Honigschulung)
-

- Ausübung von Ehrenämtern und besonderen Aufgaben im Verein/Verband
- Ehrungen

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein an den Verband.

§ 4

Der Verein informiert die Fach- und Tagespresse über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Internetseite des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Landesverband Hessischer Imker von dem Widerspruch des Mitglieds.

§ 5

Im Rahmen von Veranstaltungen (Stammtischen, Schulungen, Feste, etc.) des Imkervereins können fotografische und filmische Aufnahmen im Sinne des § 23 (1) KUG erstellt werden. Der Imkerverein „Blumenstein e. V.“ beabsichtigt, diese Aufnahmen zu Zwecken der Berichterstattung, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen, insbesondere in das Internetangebot und ggf. in einem vereinsinternen Bildarchiv einzustellen.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

Im Falle eines Widerspruchs werden eventuell bereits auf der Internetseite des Vereins veröffentlichte digitale Daten unverzüglich gelöscht.

§ 6

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

§ 7

Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 8

Diese Datenschutzerklärung wurde vom Vorstand des Imkervereins am 22. November 2016 beschlossen und ist Bestandteil der Satzung des Imkervereins Blumenstein e. V.